

Wir wollen nun den fraglichen Paragraphen und seine Auswirkung mit aller Ruhe und Unvoreingenommenheit prüfen und dieser Prüfung wieder unsere bescheidenen Wünsche folgen lassen. Der Paragraph 26 des Verlagsgesetzes lautet: »Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Wertes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.«

Aus dem Wortlaut dieses Paragraphen leiten die Verfasser akademischer Lehrbücher das Recht ab, nicht nur für den eigenen Gebrauch, sondern auch für ihre sämtlichen Schüler und Hörer ihre Bücher zum buchhändlerischen Nettopreis zu beziehen. In der Tat hat jahrelang auf dieser Basis ein lebhafter Büchertrieb entweder direkt durch die Autoren oder durch die von ihnen beauftragten Assistenten oder auch Institutsdiener stattgefunden. Im Wege gütlicher Verhandlungen wurde vor einigen Jahren erreicht, daß nahezu alle Autoren sich mit einem sogenannten Hörernachlaß von zunächst 25%, später 20% begnügten, den die Universitätsbuchhandlungen gegen entsprechende Bescheinigung einräumten, und daß die Universitätsbuchhandlungen von den Verlagen gegen Einsendung des Hörerscheins einen Vorzugsrabatt von 40% auf den Ordinärpreis, das entspricht 25% auf den um 20% ermäßigten Hörerpreis eingeräumt bekommen, meistens ohne Freieremplar. Wirtschaftlich sind diese Bedingungen, auf Grund derer übrigens sehr erhebliche Umsätze getätigt werden, zur Not tragbar. Der bescheidenste Wunsch des wissenschaftlichen Sortiments wäre also der, daß die heute üblichen Verhältnisse durch Gesetz oder Verfügung der Reichsschrifttumskammer für alle Verleger und Autoren verbindlich erklärt werden, sodas also Hörerexemplare ausschließlich mit 20% durch den Sortimentsbuchhandel geliefert werden und daß der Verlag auf Hörerexemplare dem Sortiment mindestens 40% Rabatt gewähren muß. Es gibt nämlich leider noch einige Außenseiter-Autoren, welche mit den 20% nicht zufrieden sind, und es gibt vereinzelte Außenseiter-Verleger, welche sich gegen die 40% sträuben. Besonders bedauerlich ist, daß vereinzelte Verleger ausgerechnet die Brüningische Notverordnung vom Dezember 1931 zum Anlaß nahmen, die Sortimenterrabatte bei Hörerexemplaren von 40% auf 35% herabzusetzen. Diese Notverordnung wollte bekanntlich die Preise der sogenannten Markenartikel, zu denen man auch die Bücher rechnete, dem gestiegenen inneren Wert der Reichsmark anpassen und gleichzeitig einen Ausgleich schaffen für die erneute Gehaltskürzung sämtlicher Beamten, Angestellten und Arbeiter. Daß einzelne Unternehmer die Lasten dieser Notverordnung teilweise einseitig auf die von ihnen abhängigen Einzelhändler abwälzten, lag bestimmt nicht im Sinne des Gesetzgebers. Das Sortiment war damals so zermürbt von wirtschaftlichen Sorgen, daß es jene doppelte Belastung durch Notverordnung und Verlegerwillkür hinnahm, ohne auch nur den Versuch eines Widerstandes zu machen. Heute darf es hoffen, daß jene nur scheinbar unbedeutende Beeinträchtigung seiner Existenzgrundlage beseitigt wird. Am Rande sei vermerkt, daß auch ein sehr vollständiger Verlag, dessen Tausende von billigen Heften in jedem Sortiment zu finden sind, im Anschluß an die Brüningische Notverordnung seine gesamten Lieferungsbedingungen verschlechterte, ohne daß das Sortiment mit der Wimper zuckte.

Über die rechtlichen Grundlagen des Hörerpreises herrscht im allgemeinen Unklarheit. Die Studenten sind meist der Ansicht, daß ihre Dozenten auf ihr Autorenhonorar verzichten und daß dadurch die zwanzigprozentige Ermäßigung zustande kommt. In Wirklichkeit stellt der Paragraph 26 des Verlagsgesetzes ein einseitiges Privileg der Autoren dar, dessen Kosten wieder zu einem großen Teil das Sortiment zu tragen hat. Trotzdem halte ich nach sehr eingehender Überlegung eine gänzliche Beseitigung des Paragraphen 26 auch im Interesse des Sortimentsbuchhandels nicht für wünschenswert. Aus folgendem Grunde:

Die Einrichtung der Hörerpreise stellt einen nicht zu unterschätzenden Werbefaktor dar, indem sie dem Autor ermöglicht, auf sein eigenes Buch hinzuweisen, wozu er sonst aus Bescheidenheit nicht gut in der Lage wäre. Natürlich ist jeder akademische Lehrer daran interessiert, daß seine Schüler gerade nach seinem

Lehrbuch arbeiten. Die Ausstellung der Hörerscheine ermöglicht ihm eine unauffällige Kontrolle darüber. Dagegen bietet die Ausstellung des Hörerscheins noch keine Gewähr dafür, daß der betreffende Student das Buch auch wirklich kauft. Deshalb könnte der Verlag die Kontrolle dadurch erleichtern, daß er seinem Autor von Zeit zu Zeit die Hörerscheine einschickt, die ja auf den Namen des Hörers ausgestellt sind und die ja das Sortiment dem Verlag zur Verrechnung einreicht.

Eine dankbar empfundene Anerkennung der Sortimenterverleistung, die auch beim Hörerexemplar durch Werbung möglich ist, bedeutet es, wenn ein Verlag dem befreundeten Sortiment auf Hörerexemplare außer 40% Rabatt die bei ihm üblichen Freieremplare gewährt. Einzelne Verleger sind bereits zu dieser Regelung übergegangen. Inwieweit eine teilweise Abwälzung der Lasten des Hörerpreises auf den Autor durch Honorarkürzung möglich ist, möchte ich den Erwägungen des Verlages anheimstellen. Wir haben in dem vom Börsenverein mit dem Deutschen Studentenwerk abgeschlossenen Vertrag über den verbilligten Bücherbezug bedürftiger Studierender eine vorbildliche Einrichtung bekommen, welche in echt nationalsozialistischer Haltung notwendige Lasten gleichmäßig verteilt und die auf Grund der Lasten möglichen Vorteile nur denen zukommen läßt, welche wirklich in Not sind. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auf dem Gebiet des Paragraphen 26 des Verlagsgesetzes eine Regelung gefunden werden soll, welche auch den Autoren gewisse, kaum fühlbare Opfer auferlegt.

Eine Selbstverständlichkeit ist, daß mit den Hörerscheinen kein Mißbrauch getrieben wird. Darüber muß das Sortiment mit aller Energie wachen. Vor dem Umbruch wurde von seiten einzelner Autoren und Verleger mit Hörerscheinen mitunter dergestalt Mißbrauch getrieben, daß ein Autor einen befreundeten Dozenten an einer anderen Universität bevollmächtigte, für ihn Hörerscheine auszustellen. Das waren Übergriffe, gegen die heute die Geschäftsstelle des Börsenvereins einschreitet. Trotzdem haben wir vor wenigen Wochen in Freiburg den Fall erlebt, daß ein wissenschaftlicher Verleger ausgerechnet die örtliche Arbeitsgemeinschaft für ein derartiges Experiment einspannen wollte, das ihm den Absatz von etwa hundert Exemplaren eines Lehrbuches bringen sollte, dessen Autor schon seit Jahren nicht mehr in Freiburg wirkt. Der Versuch scheiterte an der Tatkraft des Obmanns und an der einmütigen Ablehnung sämtlicher Kollegen. Sollten andernorts ähnliche Versuche gemacht werden, so bitte ich Sie alle um traurigen Widerstand. Denn jedes Abweichen vom geraden Wege bedeutet einen Präzedenzfall, auf Grund dessen die Verleger von Konkurrenzlehrbüchern mit ähnlichen Methoden arbeiten werden, und die Beche bezahlt wieder nur das Sortiment.

Eine mißbräuchliche Anwendung des Paragraphen 26 des Verlagsgesetzes bedeutet es meines Erachtens, wenn bestimmte Vereine mit seiner Hilfe die Bestimmungen des Paragraphen 11 der buchhändlerischen Verkaufsordnung umgehen wollen, indem sie sich selbst als »Autor« irgendeines großen Handbuches bezeichnen oder indem sie von dem tatsächlichen Autor, der Mitglied ihres Vereins ist und vielleicht auch in irgendeiner Form von diesem Verein abhängt, eine Verfügung ergehen lassen, wonach sämtliche Mitglieder des Vereins »zum Autorenpreis«, und zwar unter völliger Ausschaltung des Sortiments, beliefert werden müssen. Leider wird dieser Standpunkt von einzelnen unserer großen Verleger hingenommen, und da es sich durchweg um sehr teure Veröffentlichungen handelt, gehen auf diese Weise dem Sortiment jedes Jahr Millionenumsätze verloren. Die Fachgruppe Sortiment wird in diesen Tagen der Geschäftsstelle des Börsenvereins Material über einen bestimmten derartigen Fall unterbreiten mit der Bitte, endlich eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen, notfalls auf gerichtlichem Wege. Von dem fraglichen Werk erschienen im Jahre 1934 vier Teilbände zu einem Ordinärpreis von zusammen RM 577.—. Der Ordinärpreis tritt jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen in Erscheinung, da die Mitglieder einer bestimmten wissenschaftlichen Gesellschaft unter Ausschaltung des Sortiments 25% Rabatt erhalten. Der Bezug des Wertes ist für bestimmte Industriefirmen eine Lebensnotwendigkeit, sodas die Auflage mit 500 nicht zu hoch geschätzt sein dürfte. Bei